

In der Senatssitzung am 11. April 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

28.03.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.04.2023

Einrichtung von Girokonten für die öffentlichen Schulen in der Stadtgemeinde Bremen

A. Problem

Bei der Planung und Durchführung von Klassenfahrten und Tagesausflügen durch die Lehrkräfte steht diesen kein zentrales Bankkonto zur Verfügung. Die Lehrkräfte müssen gegenwärtig für die Überweisungen von Erziehungsberechtigten und für Überweisungen von staatlichen Unterstützungsgeldern (Sozialleistungen) im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ihr privates Girokonto zur Verfügung stellen.

Dabei stellt sich insbesondere die finanzielle Abwicklung von Klassenfahrten und Tagesausflügen für Kinder mit Bremen-Pass (ehemals Blaue Karte) seit Einführung des Programmes „Bildung und Teilhabe (BuT)“ im Jahr 2011 über die zentrale Beantragung durch die öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen bei der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) als problematisch dar. SKB bearbeitet die Anträge der Schulen und die Zahlbarmachung der Anträge erfolgt durch SKB auf die angegebenen Privatkonten der Lehrkräfte. Diese Vorgehensweise wird von den Schulleitungen, den Lehrkräften und dem Personalrat-Schulen angemahnt, da die Lehrkräfte weder die Beiträge von den Erziehungsberechtigten, noch Steuer-gelder (Sozialleistungen) auf ihren Privatkonten eingezahlt haben möchten. Es wird von den Schulen und der Interessenvertretung die Einrichtung von Girokonten zur finanziellen Abwicklung der Klassenfahrten und Tagesausflüge gefordert. SKB unterstützt diese Forderung. Die Nutzung der Privatkonten der Lehrkräfte ist rechtlich und tatsächlich ein ungeeignetes Instrument, welches die Gefahr birgt, Lehrkräfte in den Verdacht der Unterschlagung, Bestechlichkeit o.ä. zu bringen, sofern die Geldflüsse nicht ordnungsgemäß laufen. Zudem sind Lehrkräfte keine wirtschaftlich Berechtigten zum Empfang und zur Zahlung von Sozialleistungen für Klassenfahrten und Tagesausflüge.

Gemäß § 79 Landeshaushaltsordnung werden die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für die Freie Hansestadt Bremen und für juristische Personen des öffentlichen Rechts für alle Stellen innerhalb und außerhalb der bremischen Verwaltung von der Landeshauptkasse wahrgenommen, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

B. Lösung

Der Senator für Finanzen (zeitgleich in Funktion als Fachaufsicht der Landeshauptkasse) hat am 13.12.2022 SKB schriftlich mitgeteilt, dass keine Bedenken bzw. Einwendungen gegen die Einrichtung von Girokonten für Schulen bestehen.

Die Schulkonten dienen ausschließlich zur finanziellen Abwicklung von Klassenfahrten und Tagesausflügen für Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigten mit und ohne Bremen-Pass. Für andere Zwecke darf das Schulkonto nicht genutzt werden, sondern hierfür hat die finanzielle Abwicklung weiterhin über das Schulbudget und somit über die Landeshauptkasse zu erfolgen, wie gemäß § 79 Landeshaushaltsordnung vorgesehen.

Durch die Einrichtung von Schulkonten ist ein rechtlich unbedenkliches Verfahren gesichert. Weiterhin entstehen keine haushaltstechnischen Auswirkungen, da der Abwicklungsprozess der Auszahlung der BuT-Gelder anstatt auf die Privatkonten der Lehrkräfte nun auf ein Schulkonto erfolgt. Das Forderungsmanagement bleibt ebenfalls unberührt.

Die Einrichtung von Girokonten für die Schulen würde zentral durch SKB durch Vergabe/Ausschreibung erfolgen. Es ist von einem Auftragsvolumen von jährlich ca. 15.000 bis 20.000 Euro auszugehen, welches für Kontoführungsgebühren entstehen würde. Der Senator für Finanzen hat seine Bereitschaft signalisiert, SKB bei der Vergabe/Ausschreibung beratend zu unterstützen, da dort entsprechende Erfahrungen im Bankwesen vorhanden sind.

Nach erfolgreicher Vergabe/Ausschreibung wird durch SKB eine Richtlinie zur Führung von Girokonten durch Schulen erstellt. Auf einen Entwurf der Richtlinie wird zum aktuellen Zeitpunkt verzichtet, da noch nicht absehbar ist, welche Voraussetzungen und Handlungsfelder seitens SKB bzw. seitens der Schulen gegenüber dem auszuwählenden Kreditinstitut zu erbringen sind, damit eine erfolgreiche Einrichtung von Girokonten für Schulen umsetzbar ist. Neben den noch nicht bekannten Voraussetzungen gegenüber dem auszuwählenden Kreditinstitut sind hierbei folgende Aspekte auf jeden Fall zu inkludieren:

- Zweckgebundene Nutzung des Kontos (Klassenfahrten und Tagesausflüge)
- Rechten und Pflichten für die Schulen bzw. die Kontobevollmächtigten
- Beschränkung der Anzahl Kontobevollmächtigten auf mindestens zwei und maximal vier Personen pro Schule (Schulleitung und Verwaltungskräfte möglich)
- Vier-Augen-Prinzip (Personen, die eine Rechnung „sachlich und rechnerisch richtig“ zeichnen, dürfen keine Auszahlung tätigen)
- Jahresabschluss/Jährliche Kassenprüfung durch Schule (jedoch nicht durch Kontobevollmächtige)
- Jährliche Kassenprüfung durch Innenrevision SKB (Stichproben)
- Zahlungen aus dem Schulbudget auf das Schulkonto sind nicht zulässig
- Berechtigungskonzept

Die aufgeführten Themenkomplexe dienen als Oberpunkte und werden in der Ausarbeitung der Richtlinie detailliert beschrieben und ausformuliert bzw. weitere Regularien hinzugefügt. Zur Orientierung bei der Erstellung werden bereits existierende Regularien aus anderen Bundesländern herangezogen.

Die Regelungen zu den Girokonten für Schulen sind im Schulverwaltungsgesetz zu verankern, um die Konten aus dem Anwendungsbereich des §79 LHO zu nehmen und gegenüber dem auszuwählenden Kreditinstitut die Vertretungsberechtigung für das Konto (Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Schule, diese vertreten durch die Schulleitung) einfacher abbilden zu können.

Die Schulen in freier Trägerschaft sind von dieser Regelung nicht betroffen, da die LHO keine Anwendung auf die Schulen in freier Trägerschaft findet und diese somit bereits eigene Girokonten führen dürfen und dieses auch tun.

Personalwirtschaftlich soll jeder Schulstandort zusätzliche Wochenarbeitsstunde(n) für die Verwaltungskräfte erhalten aufgrund der zusätzlichen Verwaltungsarbeit in Schulen mit Einführung der Schulkonten. Diese zusätzlichen Wochenarbeitsstunden sollen aufgrund eines noch zu entwickelnden Berechnungsschlüssels nach Größe der Schulen verteilt werden, wenn der genaue zusätzliche Aufwand nach Auswahl eines Kreditinstituts und dessen Voraussetzungen abschätzbar ist. Diese zusätzlichen Wochenarbeitsstunden dürften jährliche Kosten von schätzungsweise 250.000 Euro verursachen.

Der Senat wird nach Ausschreibung/Vergabe an ein Kreditinstitut und nach Fertigstellung der Richtlinie erneut befasst.

C. Alternativen

Die Alternative einer Abwicklung über das Schulbudget ist nach Prüfung aufgrund eines unverhältnismäßigen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes in Schule und bei SKB auszuschließen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Es entstehen jährliche Kontoführungsgebühren von ca. 15.000 bis 20.000 Euro sowie jährliche zusätzliche Personalkosten von schätzungsweise 250.000 Euro, welche, sofern eine Umsetzung im Jahr 2023 noch realisiert werden kann, durch den Produktplan (PPL) 21 „Kinder und Bildung“ abgedeckt werden können. In der Haushaltsaufstellung 2024/2025 werden diese Kosten berücksichtigt und sollen im PPL 21 verstetigt werden.

Die Einrichtung von Girokonten für die öffentlichen Schulen in der Stadtgemeinde Bremen kommt den Lehrkräften und Bediensteten der öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen sowie den Erziehungsberechtigten der Schüler:innen der öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen unabhängig von ihrem Geschlecht zugute.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen (als Fachaufsicht für die Landeshauptkasse), der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und dem Personalrat-Schulen ist eingeleitet.

Die Verfahrensänderung wird dem Magistrat Bremerhaven nach Beschlussbefassung durch die Gremien nachrichtlich mitgeteilt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die Einrichtung von Girokonten für die öffentlichen Schulen in der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis und stimmt der dargestellten Finanzierung und weiteren Umsetzung zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Befassung der Fachdeputation.